

Geschäftsverzeichnisnr. 1439
Urteil Nr. 113/99 vom 14. Oktober 1999

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 2. Oktober 1998 in Sachen C. Deopere gegen die Wasserij De Ster GmbH, dessen Ausfertigung am 14. Oktober 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß unter ' Beträge, die eintreibbare Kosten wegen der Vornahme bestimmter Realakte darstellen ' jene Beträge zu verstehen sind, die eintreibbare Kosten wegen der Vornahme bestimmter Realakte durch Rechtsanwälte darstellen, indem somit in Verbindung mit den Artikeln 1017 und 1018 des Gerichtsgesetzbuches jene Beträge, die eintreibbare Kosten wegen der Vornahme bestimmter Realakte durch Vertreter einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation darstellen, ausgeschlossen werden und eine Ungleichheit angesichts der Parteien, denen diese Vertreter beistehen, herbeigeführt wird? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit dessen Artikeln 1017 und 1018 - dahingehend interpretiert, daß die in der beanstandeten Bestimmung angeführten Kosten « wegen der Vornahme bestimmter Realakte » nur dann eintreibbar sind, wenn sie sich auf Realakte beziehen, die durch einen Anwalt und nicht durch einen Vertreter einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation vorgenommen werden - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.2. Laut Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches muß jedes Endurteil, selbst von Amts wegen, die Verurteilung der unterlegenen Partei zu den Gerichtskosten enthalten, soweit Sondergesetze nicht etwas anderes bestimmen.

Laut Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches sind in diesen Kosten auch « 6. die in Artikel 1022 vorgesehenen Beträge » enthalten.

Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Nach Einholung des Gutachtens des Generalrats der nationalen Anwaltskammer legt der König einen Tarif der Beträge fest, die eintreibbare Kosten wegen der Vornahme bestimmter Realakte darstellen. »

B.3. Der Verweisungsrichter ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber den König ermächtigt, den in der präjudiziellen Frage vorgetragene Unterschied vorzunehmen.

Der Hof wird den königlichen Erlaß vom 30. November 1970 « zur Festlegung des Tarifs der eintreibbaren Kosten im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches » in seine Untersuchung mit einbeziehen, nicht um über die Verfassungsmäßigkeit eines königlichen Erlasses zu befinden - was nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt -, sondern ausschließlich um den Fall zu untersuchen, in dem in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der präjudiziellen Frage Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches dahingehend interpretiert wird, daß er den König ermächtigt, diese Kosten nur für eintreibbar durch eine Partei zu erklären, die sich von einem Anwalt beistehen läßt.

B.4. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, daß diese Bestimmung dazu dient, bestimmte Kosten im Sinne von Artikel 1018 zu Lasten der unterlegenen Partei für eintreibbar zu erklären. Der Gesetzgeber hat, unter Berücksichtigung der Abschaffung der Klausel zur Erhöhung der Schuldforderung beim Einreichen einer Klage, ein Entschädigungssystem vorgesehen und diese Entschädigungen als einen Ersatz für die Kosten angesehen, die für die von den Sachwaltern vorher vorgenommenen Realakte angerechnet wurden. Außerdem wollte der Gesetzgeber dafür die Anwendung eines Pauschaltarifs garantieren (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, SS. 234-235 (Bericht Van Reepinghen); ebenda, Nr. 170, SS. 156-157; *Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 59-N.49, SS. 147-148 und 151).

B.5. Aus denselben Vorarbeiten während der Diskussionen über Artikel 1022 geht hervor, daß nur die Rede war von der Vertretung und dem Beistand durch einen Anwalt und nicht durch den Vertreter einer repräsentativen Arbeiter- oder Angestelltenorganisation gemäß Artikel 728 § 3 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches. Dadurch kann erklärt werden, daß Artikel 1022 anwendbar ist auf alle Nichtstrafgerichte erster und zweiter Instanz, auch auf jene, bei denen die Vertretung durch einen Sachwalter vorher nicht üblich war: Friedensgerichte, Arbeitsgerichte, Handelsgerichte.

B.6. Im Lichte der Vorarbeiten muß Artikel 1022 dahingehend interpretiert werden, daß er auf Realakte nur dann abzielt, wenn sie durch Anwälte im Verlauf des Verfahrens vorgenommen werden, was dazu führt, daß weder der in eigener Person erscheinenden Partei noch der durch einen Gewerkschaftsvertreter vertretenen Partei die Prozeßkostenentschädigung gewährt wird. Diese

Interpretation wird durch die Tatsache bestätigt, daß der König verpflichtet ist, das Gutachten des Generalrates der nationalen Anwaltskammer einzuholen, wenn er den Tarif der Prozeßkostenentschädigungen festlegt.

B.7. Dem Königlichen Kommissar für die Gerichtsreform zufolge (*Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 59-N.49, SS. 147-148) können einer Partei dank der Prozeßkostenentschädigungen bestimmte, für die eigene Verteidigung aufgewendete Beträge zu Lasten der Gegenpartei erstattet werden.

B.8. Zwischen einer durch einen Anwalt verteidigten Partei und einer durch einen Gewerkschaftsvertreter verteidigten Partei gibt es einen auf einem objektiven Kriterium beruhenden Unterschied; normalerweise zahlt die erstgenannte Partei ihrem Rechtsbeistand Kosten und Honorare, die vom Anwalt frei festgelegt werden, während die letztgenannte Partei weder ihrer Gewerkschaftsorganisation noch deren Vertreter Beträge zahlen muß, deren Art und Höhe mit den Kosten und dem Honorar eines Anwalts vergleichbar sind.

B.9. Da der Gesetzgeber vermeiden wollte, daß, als Folge der Abschaffung des Systems der Sachwalter, die Verteidigungskosten zu sehr in die Höhe gehen, konnte er angemessenerweise den König beauftragen, den Tarif der Prozeßkostenentschädigungen pauschal festzulegen und diese Entschädigungen nur den Parteien zu gewähren, die ihrem Anwalt Honorare zahlen, und diese Entschädigungen den Parteien zu verweigern, die frei von solchen Lasten sind.

B.10. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 1017 und 1018 desselben Gesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem unter « Beträge, die eintreibbare Kosten wegen der Vornahme bestimmter Realakte darstellen » nur die Beträge verstanden werden, die eintreibbare Kosten wegen der Vornahme von Realakten durch Anwälte darstellen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève